

Kuvert

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Gültig ab 01.01.2014

AGB KUVERT

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN KUVERT

Gültig ab 01.01.2014

(Ausgabe Nr. 1/2014)

INHALTSVERZEICHNIS

1	VERTRAGSVERHÄLTNIS	3
2	AUFTRAGSABWICKLUNG	3
3	PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS	3
4	STORNO.....	4
5	BERECHNUNG DES ENTGELTS & BEZAHLUNG	4
6	HAFTUNGSBESTIMMUNGEN.....	4
7	GERICHTSSTAND / ANWENDBARES RECHT	5
8	SONSTIGES	5

1 VERTRAGSVERHÄLTNIS

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, die zwischen der Österreichische Post AG (im Folgenden: Post) und dem Kunden (Auftraggeber) betreffend den Druck von Inseraten im von der Post verbreiteten Produkt KUVERT abgeschlossen werden.

Maßgeblich für den Vertrag (Auftrag) sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die jeweils gültige Anzeigenpreisliste sowie die schriftliche Auftragsbestätigung.

Der Vertrag zwischen der Post und dem Kunden (Auftraggeber) kommt mit Übermittlung der Auftragsbestätigung zustande.

2. Die Post behält sich vor, Inserate – auch einzelne Inserate im Rahmen eines mehrere Inserate umfassenden Abschlusses – ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder von angenommenen Aufträgen zurück zu treten.

3. Aufträge müssen schriftlich erteilt werden. Mündliche Vereinbarungen und Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen vom Formerfordernis der Schriftlichkeit. Die Geltung von für die Post fremden Allgemeinen Geschäftsbedingungen/ Vertragsbedingungen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

4. Mit Abschluss des Vertrages akzeptiert der Kunde vollinhaltlich die AGB für Info.Post Collect idjgF, die der Beförderung und Zustellung zu Grunde liegen. Diese AGB sind ua unter www.post.at/agb abrufbar.

Bei Nichtbeachtung der AGB KUVERT behält sich die Post vor, die laufende Vertragsbeziehung zu beenden und/oder den Druck noch ausstehender Inserate hintanzuhalten.

2 AUFTRAGSABWICKLUNG

5. Der Druck von Inseraten ist innerhalb eines Kalenderjahres abzuwickeln.

6. Platzierungswünsche und Erscheinungstermine binden die Post nicht.

7. Der Ausschluss von Inseraten der Mitbewerber des Kunden wird seitens der Post grundsätzlich nicht garantiert. Ein Ausschluss kann nur für zwei gegenüberliegende Seiten schriftlich vereinbart werden.

8. Textanzeigen und solche, die auf Grund ihrer Gestaltung nicht sofort als Inserat erkennbar sind, werden von der Post gemäß § 26 MedienG gekennzeichnet.

9. Bei fernmündlich aufgegebenen Inseraten bzw. bei fernmündlich veranlassten Veränderungen übernimmt die Post keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe. Die Post behält sich vor, die schriftliche Bestellung von Inseraten zu verlangen. Dies gilt auch für Inserate, die auf elektronischem Weg auf Datenträger oder über Datenleitungen übermittelt werden.

10. Die Post behält sich vor, Druckunterlagen nur in digitaler Form anzunehmen.

11. Dem Auftraggeber obliegt die rechtzeitige Beistellung von geeigneten Druckunterlagen. Druckunterlagenschluss ist 14 Tage vor dem geplanten Erscheinungstermin. Die drucktechnisch einwandfreie Wiedergabe des Inserates ist nur gewährleistet, wenn einwandfreie Druckunterlagen beigelegt werden, wofür ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich ist. Eine Warnpflicht der Post besteht in diesem Zusammenhang nicht.

12. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Abzüge. Sendet der Auftraggeber den ihm rechtzeitig übermittelten Probeabzug bis zum Anzeigenschluss oder bis zu einem anderen, seitens der Post genannten Termin nicht zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt. Die Kosten für erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen und für die Lieferung von der Post anzufertigender Druckunterlagen oder grafischer Arbeiten hat der Auftraggeber zu tragen.

13. Die Pflicht zur Aufbewahrung von Druckunterlagen endet 3 Monate nach Erscheinen des letzten Inserates.

3 PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

14. Der Auftraggeber garantiert, dass das Inserat gegen keinerlei gesetzliche Bestimmungen verstößt und Rechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftraggeber des Inserats garantiert daher beispielsweise bei Anbot gewerblicher Dienstleistungen die gesetzliche Verpflichtung zur Kennzeichnung seines Unternehmens gemäß § 63 GewO einzuhalten. Sollte der Auftraggeber dieser Kennzeichnungspflicht nicht nachkommen, behält sich die Post vor, die Annahme des Inserats abzulehnen bzw. bei begründetem Verdacht eines Gesetzesverstößes, Namen und Anschrift des Auftraggebers auf Anfrage dem Schutzverband gegen den unlauteren Wettbewerb sowie den gemäß § 14

AGB KUVERT

Abs. 1 zweiter und dritter Satz UWG klagebefugten Einrichtungen mitzuteilen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Post sowie deren Mitarbeiter hinsichtlich aller Ansprüche, die auf das erscheinende Inserat gegründet werden (so zum Beispiel auch, wenn sie von Mitbewerbern der Post geltend gemacht werden sowie Einschaltkosten von gerichtlich angeordneten Gegendarstellungen), schad- und klaglos zu halten sowie für die ihnen selbst entstandenen Nachteile volle Genugtuung zu leisten.

Die Post und ihre Mitarbeiter sind zu einer entsprechenden Prüfung des Inserates oder eines dagegen vorgebrachten Veröffentlichungsbegehrens nicht verpflichtet, jedoch berechtigt, rechtlich notwendige Adaptionen einer Einschaltung auch ohne vorherige Rücksprache mit dem Auftraggeber vorzunehmen.

4 STORNO

15. Die Stornierung eines Auftrages muss grundsätzlich mit eingeschriebenem Brief erfolgen, der zehn Werktage (ausgenommen Samstag) vor dem jeweiligen Anzeigenschluss einlangen muss (es gilt das Datum des Poststempels); in diesem Fall besteht keine Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers. Bei nach dem genannten Zeitpunkt einlangenden Stornierungen besteht die volle Zahlungsverpflichtung im Ausmaß des erteilten Auftrages (Stornogebühr). Eine Stornierung von Folgeaufträgen (mehrere Schaltungen von Inseraten) ist nach der ersten Schaltung nicht mehr möglich.

5 BERECHNUNG DES ENTGELTS & BEZAHLUNG

16. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für jede in Anspruch genommene Leistung das in der Auftragsbestätigung ausgewiesene Entgelt zu entrichten.

17. Die Entgelte für die von der Post erbrachten Leistungen sind sofort fällig.

18. Die Entgeltentrichtung erfolgt über eine gültige Stundungsvereinbarung. Die Post behält sich das Recht vor, eine Bankgarantie zu verlangen. Für den Fall, dass die Entgelte im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens (SEPA CORE) oder des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens (SEPA B2B) von der Post von dem vom Kunden angegebenen Konto abgebucht werden, erfolgt die Vorabankündigung (Pre-Notifikation) seitens der Post spätestens einen Tag vor Abbuchung.

19. Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen sind innerhalb von 3 Monaten ab Rechnungsdatum bei der Post schriftlich zu erheben; andernfalls gilt die Entgeltforderung der Post als aner-

kannt. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages.

20. Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Zahlungsziels ist die Post berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe des gesetzlichen Zinssatzes gemäß Unternehmensgesetzbuch (UGB) idgF geltend zu machen. Die Post behält sich vor, nicht eingehobene Werbeabgaben nach zu verrechnen, wenn die Steuerbehörde eine derartige Abgabe einfordert. Kosten, die durch außergerichtliche oder gerichtliche Betreibung entstehen, gehen zu Lasten des Schuldners.

21. Bei Änderung der Anzeigenpreise treten diese auch bei laufenden Aufträgen sofort in Kraft, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

28. Kosten für Lithographien bzw. für die Übertragung digitaler Daten per ISDN hat der Auftraggeber zu zahlen.

22. Der eventuelle Verzicht auf die Grundfarbe Schwarz bei der Anlage von Inseraten ist ohne Einfluss auf die Berechnung. Bestehen Vorlagen von Mehrfarbanzeigen aus mehr als drei Farbteilen, werden die zusätzlichen Herstellungskosten für jedes weitere Farbbild gesondert berechnet.

23. Kosten für die Herstellung von Reinzeichnungen oder anderen Druckvorlagen hat der Auftraggeber zu zahlen.

24. Bei verspäteter Anlieferung der Druckunterlagen (zwei Wochen vor dem Erscheinungstermin) werden die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

25. Angefallene Produktionskosten (Lithos, Fotos, Satz etc.) werden zu Selbstkosten in Rechnung gestellt.

6 HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

26. Druckfehler, die den Sinn eines Inserates nicht wesentlich beeinträchtigen, begründen keine Ersatzansprüche der Post gegenüber. Fehlerhaft gedruckte Kontrollangaben ergeben keinen Anspruch für den Auftraggeber. Die Post lehnt jede Haftung für eventuelle Schäden, die durch das Nichterscheinen eines Inserates an einem bestimmten Tag bzw. durch Druckfehler usw. entstehen, ab. Die Post haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz; die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Die Haftung ist der Höhe nach mit dem Entgelt für das betreffende Inserat begrenzt. Im Gewährleistungsfall hat die Post das

Recht, sich von der Minderung oder Rückzahlung des Entgeltes dadurch zu befreien, dass das Inserat oder die Beilage zu einem späteren Erscheinungstermin, der mit dem Auftraggeber abzustimmen ist, mängelfrei nachgeholt wird.

27. Für Satzfehler und andere Mängel in vom Auftraggeber beigestellten Unterlagen haftet ausschließlich der Auftraggeber.

28. Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden sie erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Auftraggeber bei ungenügendem Abdruck ebenfalls keine Ansprüche.

29. Beanstandungen aller Art sind bei sonstigem Abschluss der Gewährleistung innerhalb von 8 Tagen nach Erscheinen der Anzeige schriftlich zu melden.

30. Die Post haftet nur für Schäden, die von ihr oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden. Eine Haftung der Post insbesondere für entgangenen Gewinn, Verzugschäden, Vermögensschäden, Folgeschäden, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Absender ist, ausgeschlossen. Der Verlag haftet nicht für beschädigte oder verloren gegangene Daten oder Dateien.

31. Fälle höherer Gewalt, unvorhersehbare Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Arbeitskonflikte etc. sind von der Post nicht zu vertreten. Die Post behält den Anspruch auf das volle Entgelt, wenn das zu veröffentlichende Inserat in angemessener Zeit nach Beseitigung der Störung veröffentlicht wird.

7 GERICHTSSTAND / ANWENDBARES RECHT

32. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für 1030 Wien sachlich zuständige Gericht.

33. Sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen österreichischem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und sonstiger kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

8 SONSTIGES

34. Bei Betriebsstörungen oder Eingriffen durch höhere Gewalt hat die Post Anspruch auf volle Bezahlung

der veröffentlichten Inserate, wenn die Aufträge mit 75 % der Druckauflage erfüllt sind. Geringere Leistungen sind nach dem Tausenderpreis gemäß der Kalkulation zu bezahlen.

35. Zustimmungserklärung zu Werbeinformationen:

Der Auftraggeber stimmt ausdrücklich der Speicherung und Verarbeitung der von ihm bekannt gegebenen Daten sowie der Übermittlung von Werbematerial auch in Form von Massensendungen (via E-Mail, Telefon, Fax, SMS/MMS) durch die Post und ihre Tochterunternehmen über ihre Produkte und Aktionen zu. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Österreichische Post AG

Postkundenservice

Hotline Tel.: 0810 010 100
www.post.at/kundenservice

Haidingergasse 1, 1030 Wien

www.post.at

Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz in politischer Gemeinde Wien
FN 180219d des Handelsgerichts Wien

Druck- und Satzfehler vorbehalten.

WENN'S WIRKLICH WICHTIG IST,
DANN LIEBER MIT DER POST.  **Post**